

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Vaterstetten

vom 22.05.2026

Die Gemeinde Vaterstetten erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der berufsmäßigen Ersten Bürgermeisterin / dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister (§ 4), 30 ehrenamtlichen Mitgliedern und einem berufsmäßigen Mitglied (§ 6).

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Familienausschuss, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und 15 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Mobilitätsausschuss, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und 15 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Umwelt- und Energieausschuss, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und 15 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Ausschüssen führt die Erste Bürgermeisterin / der Erste Bürgermeister, einer ihrer / seiner Stellvertreter oder ein von der Ersten Bürgermeisterin / vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).

- (4) Die Aufgabengebiete der Ausschüsse im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von je 65,00 € für die Teilnahme an

- a) Sitzungen des Gemeinderates,
- b) Sitzungen von Ausschüssen, soweit sie bei diesen stimmberechtigt sind oder gem. § 4 Abs.3 Satz 4 der Geschäftsordnung hinzugezogen werden,
- c) Sitzungen einer Fraktion,
- d) Besprechungen und Veranstaltungen, zu denen die Erste Bürgermeisterin / der Erste Bürgermeister mit einem entsprechenden Hinweis eingeladen hat.

²Das Sitzungsgeld wird gezahlt für Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der folgenden Gemeinderatssitzung oder der Ausschusssitzungen sowie für maximal sieben weitere Fraktionssondersitzungen pro Kalenderjahr. ³Ferner wird das Sitzungsgeld für maximal vier Fraktionssondersitzungen im Zeitraum vom Tag der Gemeinderatswahl bis zum Ende des folgenden Monats (im Jahr 2026 bis zum 30. Juli), zu denen sowohl die amtierenden als auch die erstmals gewählten Gemeinderatsmitglieder eingeladen werden dürfen, gezahlt. ⁴Soweit sich zwei Gemeinderatsmitglieder bei der Teilnahme an einer Sitzung des Ältestenrats oder eines Ausschusses abwechseln, erhalten sie beide das Sitzungsgeld in Höhe der Hälfte des regulären Sitzungsgeldes gemäß Satz 1. ⁵An einem Kalendertag kann Sitzungsgeld nur für eine Fraktionssitzung geltend gemacht werden. ⁶Das Sitzungsgeld wird unabhängig davon gezahlt, ob die Teilnahme in Präsenz oder auf virtueller Basis (z.B. Videokonferenz) stattgefunden hat. ⁷Für die Teilnahme am Ältestenrat nach § 8 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Vaterstetten erhalten die Zweite/Dritte Bürgermeisterin oder der Zweite/Dritte Bürgermeister kein Sitzungsgeld.

- (3) ¹Zur Abgeltung ihrer Aufwendungen erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder ferner eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 65,00 €. ²Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 95,00 €. ³Hat ein Gemeinderatsmitglied entschieden, dass es kein geeignetes technisches Gerät, das den vereinfachten Zugang zum elektronischen Ratsinformationssystem gewährleistet (vgl. § 5 Absatz 3 der Geschäftsordnung), von der Gemeinde in Anspruch nehmen will, erhöht sich die monatliche Pauschalentschädigung um 13,00 €.

- (4) Die Referenten des Gemeinderats (§4 Absatz 3 der Geschäftsordnung) erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 65,00 €.

- (5) Sitzungsgelder und monatliche Pauschalentschädigung werden jeweils im August (für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli desselben Kalenderjahres) und Januar (für den Zeitraum 1. August bis 31. Dezember des davor liegenden Kalenderjahres) abgerechnet und ausbezahlt.
- (6) ¹Der Gemeinderat beabsichtigt, die Sitzungsgelder und monatlichen Pauschalentschädigungen künftig analog der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) anzuheben. ²Die Vorsitzenden bzw. Sprecher der Fraktionen werden deshalb gebeten, im Dezember 2027, im Dezember 2029 und im Dezember 2031 über die Erhöhung der Sitzungsgelder und monatlichen Pauschalentschädigungen entsprechend der Preissteigerung zu beraten und dem Gemeinderat einen möglichst einvernehmlichen Vorschlag zu unterbreiten, den dieser zum 01. Mai 2028 bzw. 01. Mai 2030 bzw. 01. Mai 2032 beschließen könnte.
- (7) ¹Die weiteren Stellvertreter der Ersten Bürgermeisterin / des Ersten Bürgermeisters (§ 18 Abs. 2 der Geschäftsordnung), erhalten neben ihrer Entschädigung als Gemeinderatsmitglied für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung von 1/30 des Grundgehaltes der Ersten Bürgermeisterin / des Ersten Bürgermeisters. ²Eine stundenweise Vertretung ist entsprechend anteilmäßig zu vergüten, wobei acht Stunden und mehr als Tagesvertretung zu werten sind. ³Die Höhe der Entschädigung für „die Zweite Bürgermeisterin / den Zweiten Bürgermeister sowie die Dritte Bürgermeisterin / den Dritten Bürgermeister, wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt, der im Einvernehmen mit der/dem Ehrenbeamten ergehen muss (Art. 54 Abs. 1 KWBG).

§ 4

Erste Bürgermeisterin / Erster Bürgermeister

Die Erste Bürgermeisterin / der Erste Bürgermeister ist Beamtin / Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeisterinnen / weitere Bürgermeister

Die / Der Zweite / Dritte Bürgermeisterin / Bürgermeister ist Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter.

§ 6

Berufsmäßige Mitglieder des Gemeinderats

¹Der Gemeinderat hat zur verantwortlichen Leitung des nachstehenden Aufgabengebiets ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied auf die Dauer von sechs Jahren gewählt:

- Leitung des gemeindlichen Bauamts

²Das berufsmäßige Mitglied des Gemeinderats ist Beamtin / Beamter auf Zeit.

§ 7

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01. Mai 2026** in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 25. September 2020 außer Kraft.

GEMEINDE



VATERSTETTEN

Vaterstetten, 22.05.2026

Maria Wirnitzer
Erste Bürgermeisterin